

Begründung der Vorlage:

Das am 18. Dezember 2007 beschlossene Kommunalrechtsreformgesetz wurde am 21. Dezember 2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Gesetze, Nr. 19/2007, veröffentlicht.

Artikel 1 dieses Gesetzes, die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), tritt gemäß Artikel 4 am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft.

Abweichend hiervon treten viele Paragraphen der BbgKVerf bereits am 1. Januar 2008 in Kraft. Andererseits bleiben für Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach dem 1. Januar 2008 bis längstens 31. Dezember 2010 nach den Grundsätzen des kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führen, die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 in Kraft.

Für die kostenpflichtigen Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes bedeutet das eine Erweiterung der Aufgaben um die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf.

Für die örtlichen Prüfungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Städte, Ämter und Gemeinden ist nach Umstellung auf Doppik § 102 BbgKVerf anzuwenden. Solange die Städte, Ämter und Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft noch nach kameralen Grundsätzen führen, gelten für die örtlichen Prüfungen die §§ 113 und 114 GO fort. Dieser Situation wird mit Artikel 1 Absatz 1 der 2. Änderungssatzung Rechnung getragen.

Die bisher geltende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Seitdem wird für die kostenpflichtigen Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes eine Gebühr von 37,00 €/Arbeitsstunde erhoben. Nunmehr wurde eine Neukalkulation des Gebührensatzes unter Beachtung der aktuellen Kosten vorgenommen. In Artikel 1 Absatz 2 der 2. Änderungssatzung wird daher eine Gebühr in Höhe von 46,16 €/Arbeitsstunde festgelegt.

Artikel 1 Absatz 3 der 2. Änderungssatzung dient der Gleichbehandlung aller Städte, Ämter und Gemeinden.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 4/1994 vom 5. Oktober 1994, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 13/2002 vom 18. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung

1.

§ 1 Abs. 1 wird geändert in

„Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 114 Abs. 3 GO und § 101 Abs. 2 BbgKVerf.

Darin sind kostenpflichtig bestimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach

- § 113 Abs. 1 und 2 GO
- § 85 Abs. 3 BbgKVerf
- § 102 BbgKVerf“

2.

In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „37,00 €/Arbeitsstunde“ durch die Formulierung „46,16 €/Arbeitsstunde“ ersetzt.

3.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 wird geändert in “Für die Prüfung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2006 beträgt die Gebühr 37,00 €/Arbeitsstunde.”

Artikel 2

In Kraft treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 12. Dezember 2002 außer Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat